

## **Zweckverband „Hochwasserschutz Schozachtal“, Sitz 74232 Abstatt**

### **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund von § 8 der Verbandssatzung i. d. F. vom 6. August 2002 i.V. mit § 79 der GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seite 581) und § 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. d. F. vom 16.09.1974 (GBL: S. 408) mit Änderungen hat die Verbandsversammlung am 11.04.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

#### **§ 1 Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je	660.400,00 Euro
davon im Verwaltungshaushalt	360.400 Euro
davon im Vermögenshaushalt	300.000 Euro
2. dem Gesamtbetrag der vorhergesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) von	0,00 Euro
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen In Höhe von	1.035.000,00 Euro

#### **§ 2 Kassenkreditermächtigung**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.000.000,00 Euro

#### **§ 3 Verbandsumlagen**

Es beträgt die Umlage gemäß der Verbandssatzung

nach § 15 Abs. 1 bis 4 Betriebskostenumlage	360.000,00 Euro
nach § 15 Abs. 5 Investitionsumlage	0,00 Euro

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 16.05.2018, Aktenzeichen Nr. 14-2207.-511/05 HWS Schozachtal die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung gemäß § 28 Abs. 1 GKZ in Verbindung mit § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung sowie § 18 GKZ in Verbindung mit § 81 Abs. 2 Gemeindeordnung bestätigt.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan ist ab **Montag, 11. Juni 2018 bis Dienstag, 19. Juni 2018**, je einschließlich, während der üblichen Dienststunden auf dem Rathaus Abstatt, Rathausstraße 30 in 74232 Abstatt, im Foyer Bauteil A, öffentlich ausgelegt.

**Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Zweckverband Hochwasserschutz Schozachtal geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Verbandsvorsitzende dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Gemeinde Abstatt unter [www.abstatt.de](http://www.abstatt.de) veröffentlicht.

Abstatt, 23.05.2018

gez. Klaus Zenth  
Verbandsvorsitzender